



GEMEINDE-INFORMATION **Oktober 2010**

Liebe Ortsbürgerinnen!

Liebe Ortsbürger!

ADVENT DER VEREINE mit NIKOLOFEIER

Die örtlichen Vereine veranstalten am **Sonntag, 5. Dezember 2010**, ab **15.00 Uhr** eine Adventfeier am Kirchenplatz.

Um **17.00 Uhr** wird der Nikolo die Herzen der Kinder erfreuen.

Die Organisation der Veranstaltung hat der Kultur-, Gesundheit- und Sozialausschuss unter Obmann Vizebgm. Franz Zillinger übernommen.

GEMEINDESOZIALHILFE bei der Kanalbenützungsgebühr

Empfänger einer Sozialhilfe, Ausgleichszulagenempfänger und Personen mit einem sehr geringen Einkommen können auch heuer wieder die Gemeindesozialhilfe beantragen.

Die schriftlichen Anträge müssen bis spätestens 16. November 2010 im Gemeindeamt eingelangt sein. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise (Lohnzettel, Sozialhilfe, Ausgleichszulage, bedarfsorientierte Mindestsicherung, usw.) anzuschließen.

Höchstgrenze des Haushaltseinkommens 2010:

Einpersonenhaushalt	€ 783,99
Zweipersonenhaushalt	€ 1.175,45
für jede weitere Person	€ 82,16

Für die Berechnung des Haushaltseinkommens ist der tatsächliche Aufenthalt aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen maßgeblich.

SCHNEERÄUMUNG

Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten werden darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 93 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 dafür zu sorgen ist, dass die dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der gesamten Liegenschaft in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert, sowie bei Schnee und Glatteis gestreut sind.

Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von einem Meter zu säubern und zu bestreuen. Die Eigentümer haben auch dafür zu sorgen, dass Schneeweichten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.

Um eine ordnungsgemäße Schneeräumung und Splittstreuung zu gewährleisten ersuchen wir Sie Fahrzeuge so abzustellen, dass die Winterdienstfahrzeuge ungehindert passieren können.

FLOHMARKT

Die Sektion Tennis des SC Reyersdorf-Schönkirchen veranstaltet am **Samstag, 6. November 2010**, ab **13.00 Uhr** in den Räumen des Bauhofes, Gänserndorferstraße 2, einen Flohmarkt.

Tischreservierung: Andrea Müksch (0664 531 65 13

PARKPLÄTZE

Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie bitten, mit den vorhandenen Parkplätzen in unserer Gemeinde sorgfältig umzugehen. Es entspricht dem Trend der Zeit, dass einer ständig steigenden Zahl an Autos eine gleich bleibende Anzahl an Parkplätzen gegenübersteht. Umso wichtiger ist es, dass Sie Ihr Fahrzeug so einparken, damit die vorhandene Parkfläche ökonomisch verwendet wird.

BRENNHOLZABGABE

Nach Durchforstungsarbeiten wird ab Ende November 2010 mittelstarkes und starkes Brennholz (u.a. Esche, Ahorn, Kirsche) an Interessierte abgegeben. Anmeldung ab sofort im Gemeindeamt möglich.

NÖ HUNDEHALTEGESETZ und NÖ HUNDEHALTE-SACHKUNDEVERORDNUNG

Seit dem 29. Jänner 2010 sind das NÖ Hundehaltegesetz, und seit 1. Juli 2010 die NÖ Hundehalte-Sachverordnung in Kraft. Nachstehend informieren wir auszugsweise über die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen.

§ 1 Allgemeine Anforderungen für das Halten von Hunden

Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Eignung aufweisen und hat das Tier in einer Weise zu führen und zu verwahren, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden können.

Ein Hund darf ohne Aufsicht nur auf Grundstücken oder in sonstigen Objekten verwahrt werden, deren Einfriedungen so hergestellt und instand gehalten sind, dass das Tier das Grundstück aus eigenem Antrieb nicht verlassen kann.

§ 2 Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential sind Hunde, bei denen auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird.

Bei Hunden folgender Rassen oder Kreuzungen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird ein erhöhtes Gefährdungspotential stets vermutet:

Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Pit-Bull, Bandog, Rottweiler, Tosa Inu.

Bestehen bei Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden Zweifel, ob der Hund unter die obigen Bestimmung fällt, hat der Hundehalter ein Sachverständigen-Gutachten vorzulegen, aus dem unter Zugrundelegung von Zuordnungskriterien wie Erscheinungsbild, Wesen, Bewegungsablauf hervor zu gehen hat, dass der Hund nicht unter die obigen Bestimmungen fällt.

§ 3 Auffällige Hunde

Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund folgender Tatsachen von einer Gefährlichkeit auszugehen ist:

1. Der Hund hat einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt, ohne selbst angegriffen, oder dazu provoziert worden zu sein, oder
2. der Hund wurde zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung seiner Aggressivität gezüchtet oder abgerichtet.

§ 4 Anzeige der Hundehaltung

Das Halten von Hunden gemäß § 2 ist vom Hundehalter oder der Hundehalterin bei der Gemeinde, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll, unverzüglich unter Anschluss folgender Nachweise anzuzeigen:

1. Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin
2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes sowie der Nachweis der Kennzeichnung gemäß § 24 a Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2008
3. Name und Hauptwohnsitz jener Person bzw. Geschäftsadresse jener Einrichtung, von der der Hund erworben wurde
4. Größen- und lagemäßige Beschreibung der Liegenschaft samt ihrer Einfriedungen und des Gebäudes, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll
5. Nachweis der erforderlichen Sachkunde zur Haltung dieses Hundes
6. Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung.

Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde für das Halten von Hunden gemäß § 2 und § 3 ist gegeben, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin mit dem betreffenden Hund eine bestätigte Ausbildung bei einer berechtigten Person absolviert hat. Eine derartige Ausbildung hat zumindest eine Dauer von 10 Stunden zu umfassen und einen allgemeinen Teil über Wesen und Verhalten des Hundes und einen praktischen Teil über Leinenführigkeit, Sitzen und Freifolgen zu enthalten.

Ein Hundehalter oder eine Hundehalterin eines Hundes gemäß § 2, der oder die zum Zeitpunkt der Anzeige über keinen Sachkundenachweis gemäß Abs. 2 verfügt, hat den Sachkundenachweis **binnen sechs Monaten** ab Anzeige der Haltung des Hundes der Gemeinde vorzulegen. Handelt es sich um einen jungen Hund, ist der Sachkundenachweis innerhalb des ersten Lebensjahres des Hundes vorzulegen.

Der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung ist dann gegeben, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin eine auf seinen oder ihren Namen lautende Haftpflichtversicherung für den Hund mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von € 500.000,- für Personenschäden und € 250.000,- für Sachschäden abgeschlossen hat, aufrechterhält und der Nachweis des Bestandes der Gemeinde ab dem Zeitpunkt der Anzeige jährlich vorgelegt wird.

§ 8 Führen von Hunden

Der Halter oder die Halterin eines Hundes darf den Hund nur solchen Personen zum Führen oder zum Verwahren überlassen, die die dafür erforderliche Eignung, insbesondere in körperlicher Hinsicht, und die notwendige Erfahrung aufweisen.

Wer einen Hund führt, muss die **Exkrement des Hundes**, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsbereich, hinterlassen hat, **unverzüglich beseitigen und entsorgen**.

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde sind immer mit Maulkorb **und** Leine zu führen.

AUS DEM GEMEINDERAT

Sitzung des Gemeinderates vom 19. Oktober 2010

- è Der Bericht vom Obmann des Prüfungsausschusses über die unvermutet vorgenommene Gebarungsprüfung vom 22.07.2010 wird einstimmig zur Kenntnis genommen. Sowohl die Kassenprüfung als auch die Belegprüfung ergaben keine Beanstandungen.
- è Einstimmig genehmigt wird das Ansuchen um Gemeindewohnbauförderung von Wolfgang Gary u. Patricia Lukas, für das Grundstück Nr. 352/24, KG Schönkirchen.
- è Dem Musikverein Schönkirchen-Reyersdorf wird als Kostenzuschuss für die Reise in die Partnergemeinde nach Deutschland einstimmig eine Sondersubvention in der Höhe von € 1.500,00 genehmigt.
- è Einstimmig beschlossen wird die Kostenübernahme für das Festzelt in der Höhe von € 3.648,00, anlässlich der 80 Jahr-Feier des SC Reyersdorf-Schönkirchen.
- è Auf Grund der allgemeinen Preissteigerungen wurden beim Gebührenhaushalt Wasserversorgung die Abgabensätze nachgerechnet und einstimmig neu festgesetzt:
Einheitssatz Wasseranschlussabgabe: € 8,22.
Bereitstellungsbetrag per m³: € 13,00.
Wasserbezugsgebühr per m³: € 1,94.
- è Die Bestellung von Vbgm. Franz Zillinger und GGR Johannes Sommer als Ortsvertreter in die Grundverkehrskommission erfolgt einstimmig.
- è Die Löschungserklärung für das Wiederkaufsrecht zugunsten der Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf für das Grundstück Nr. 1241/1, EZ 1293, wird einstimmig genehmigt.

VERANSTALTUNGSKALENDER

26.10.2010	10.00 Uhr	Wandertag entlang der Heimatgrenzen – Bildungs- und Heimatwerk
06.11.2010	13.00 Uhr	Flohmarkt Sektion Tennis SC Reyersdorf-Schönkirchen, im Bauhof
27.11.2010	19.00 Uhr	Nikolokonzert des Musikverein Schönkirchen-Reyersdorf, im Pfarrheim
05.12.2010	15.00 Uhr	Advent der Vereine am Kirchenplatz
19.12.2010	17.00 Uhr	Besinnliche Stunde in der Kirche Schönkirchen veranstaltet vom Musikverein Schönkirchen-Reyersdorf

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen gedient zu haben und verbleibe mit besten Grüßen

Bürgermeister

Ärzte – Bereitschaftsdienst

Oktober 2010

23./24.	Dr. Manfred ANDERL	Ollersdorf	02283/2985
26.	Dr. Leopold HUBER	Matzen	02289/2276
30.	Dr. Leopold HUBER	Matzen	02289/2276
31.	Dr. Helmut LEGAT	Gr.Schweinbarth	02289/2577

November 2010

01.	Dr. Helmut LEGAT	Gr.Schweinbarth	02289/2577
06./07.	Dr. Manfred ANDERL	Ollersdorf	02283/2985
13./14.	Dr. Helmut LEGAT	Gr.Schweinbarth	02289/2577
20.	Dr. Manfred ANDERL	Ollersdorf	02283/2985
21.	Dr. Leopold HUBER	Matzen	02289/2276
27./28	Dr. Helmut LEGAT	Gr.Schweinbarth	02289/2577

Dezember 2010

04./05.	Dr. Peter KOZLOWSKY	Auersthal	02288/2701
08.	Dr. Leopold HUBER	Matzen	02289/2276
11./12.	Dr. Manfred ANDERL	Ollersdorf	02283/2985
18./19.	Dr. Helmut LEGAT	Gr.Schweinbarth	02289/2577
24./25./26.	Dr. Peter KOZLOWSKY	Auersthal	02288/2701
31.	Dr. Manfred ANDERL	Ollersdorf	02283/2985